

rend wir tatsächlich wirtschaftlich zurückgehen. Nach H. G. B. wären Goldmarkbewertungen erlaubt. Aber durch das Steuerrecht stehen Hindernisse im Wege, so daß es eines gesetzlichen Eingreifens bedarf, damit Goldmarkbilanzen in weiterem Umfange angewendet werden. Hierfür hat Schmalenbach einen Entwurf vorbereitet. Auch der Umrechnungsfaktor soll gesetzlich geregelt werden. Schmalenbach bestimmt ihn hier nicht, doch hält er, wie früher betont, den Warenpreisindex als den geeignetsten, wobei er als Stichtag das Monatsende, als Vorkriegsstichtag den 31. Juli 1914 und eine schnellere Veröffentlichung wünscht (vgl. Abschnitt 2).

Der Gesetzentwurf soll die Reichsregierung ermächtigen, für die Dauer der Geldwertschwankungen Verordnungen in bezug auf die Aufstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung zu erlassen.

Weiterhin macht Schmalenbach den Entwurf einer solchen Verordnung, welche die vollständige technische Handhabung des Gesetzes regeln soll. In erster Linie soll es den Gewerbetreibenden, die nach H. G. B. und G. m. b. H.-Gesetz Bücher führen müssen, gestattet sein, ihre Bilanz und Gewinnrechnung in Goldmark aufzustellen. Einen Zwang will Schmalenbach vermeiden, da durch diese Maßnahme viele Unterbilanzen entstehen. Bei der Umrechnung sollen Geldwertänderungen vor dem 1. Januar 1918 wegen ihrer Geringfügigkeit im Verhältnis zu der dadurch entstehenden Arbeit unberücksichtigt bleiben. Die Zugänge, Abgänge, Rückstellungen und Abschreibungen, die Schmalenbach »Übertragungswerte« nennt, sind auf 1918 und folgende Jahre zu verteilen und mit dem betreffenden Jahresdurchschnittsindex umzurechnen. Die Umrechnung müßte nach Kalenderjahren erfolgen, da nur für diese ein Durchschnittsindex festgestellt werden kann, während das für die einzelnen Monate schwer fallen würde. Haben Betriebe schon auf Goldmark umgerechnet, so können sie es dabei belassen oder auch diese Rechnung auflösen und auf die neue Art umrechnen. Wenn die Aktiva nach Heranziehung der stillen Reserven noch kleiner sind als die Passiva, so können die Übertragungswerte durch Zuschreibung erhöht werden. Werden Aktiva und Passiva neu bewertet, was Schmalenbach »Neuwerte« nennt, so werden diese nach dem Index des Bilanzstichtages umgerechnet, bei Anschaffungspreisen dagegen nach dem Index des Anschaffungsmonats. Bauten Geldforderungen und -schulden auf Papiermark, so wird zum Index des Bilanzstichtages umgerechnet, lauten sie auf fremde Währung, so erfolgt die Umrechnung über Papiermark in Goldmark.

Die Tauschmittel sollen bei der Aufstellung der Schlussbilanz wie in der Anfangsbilanz behandelt werden, wobei die Umrechnung wie bei den Neuwerten nicht in einzelnen Posten zu erfolgen braucht. Bei Abschreibungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Buchwert nicht so groß ist. $\frac{1}{20}$ des Gewinnes soll einem etwaigen aktiven Geldwertberichtigungskonto zugeschrieben werden, d. h. die Unterbilanz soll also nicht sofort, sondern nach und nach gedeckt werden. Bei Kapitalserhöhung ist in der Schlussbilanz die gesamte Höhe der umlaufenden Nominaltitel einzustellen, die sich ergebende Differenz ist zum Ausgleich über Geldwertberichtigungskonto oder Reserve abzubuchen.

In bezug auf die Technik wäre zu bemerken, daß Schmalenbach keine zwei Kolonnen führen will. Das Beispiel Schmalenbachs ist in einfacher Buchführung durchgeführt; die Soll- und Habensalden der Forderungen und Schulden werden addiert und erst der letzte Saldo daraus wird auf Goldmark reduziert. Das Beispiel der einfachen Buchführung läßt sich als unzweckmäßig befinden, da man bei ihren Bilanzen nicht weiß, ob sie vollständig sind, weil die Kontrolle fehlt. Es sind demzufolge auch die Bilanzen mehrerer Jahre ohnehin nicht vergleichbar. Bei der doppelten Buchführung besteht dagegen diese Gefahr nur bei der ersten Eröffnungsbilanz; von da an wird auf der Basis fortgeschritten.

Wenn nach Schmalenbachs Entwurf bei erfolgter Umrechnung der Aktiven und Passiven und nach Heranziehung der stillen Reserven ein Minderwert der Aktiven sich ergibt, so ist der Unterschied bei Einzelausleuten und Gewerkschaften auf Kapital, bei Personalgemeinschaften und stillen Gesellschaften auf ein aktives Geldwertberichtigungskonto abzubuchen. Vorhandene Reservefonds werden zur Geldwertausgleichung benötigt.

Schmalenbach zeigt uns die Gestaltung der ersten Goldmarkbilanz, wobei er als Beispiel diejenige einer A. G. benützt, was eine wesentliche Erleichterung der Darstellung bedeutet. Die Ein-

wände wären außerdem folgende: 1. Es ist nicht klar, Abschreibungen und Zugänge zu kompensieren; 2. die Durchführung einer Korrektur der stillen Reserven hat ihre Schwierigkeiten; 3. es entspricht nicht dem Prinzip der Einheitlichkeit, daß eine solche Ausschreibung der stillen Reserven bei den einen Anlagen vorgenommen wurde, bei den anderen aber nicht.

Interessant ist, was Schmalenbach auf S. 51 seiner Broschüre schreibt: »In das Gesetz, das die Goldmarkbilanz für Steuerzwecke zuläßt, wäre . . . die Bestimmung aufzunehmen, daß das in Goldmark berechnete Einkommen mit dem Bilanzstichtagsindex in Papiermark umzurechnen ist, und daß dieses Papiermark Einkommen das steuerbare Einkommen darstellt. Der Steuertarif ist dann ohne Abänderung für die Goldmarkbilanzeinkommen zu verwenden«.

Zu seiner Stellungnahme der Goldmarkbilanz im Steuerrecht führt Schmalenbach weiter aus, daß § 33 a des Einkommensteuergesetzes nur Geltung haben sollte für Neuanlagen und für das Zugangsjahr. Da § 33 a im wesentlichen die Frage der Überteuierungsabschreibungen und § 59 a die Frage der Rückstellungen neben den ordentlichen Abschreibungen regelt, so kommt er zu dem Schlusse, daß für die in Goldmark bilanzierenden Kaufleute der § 59 a einfach ausgeschaltet werden sollte. Diese bedürfen der Rückstellungen für Ersatzbauten nicht, denn ihre Abschreibungen sind ja von Beginn der Goldrechnung ab Goldabschreibungen.

4. Schmidts »organische Bilanz«.

Sein Vortrag auf dem Verbandstage deutscher Bücherrevisoren:

a) Prof. Dr. F. Schmidt-Frankfurt a. M. weist in seinem Buche: »Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft«*) darauf hin, daß ein volles Verständnis der Vergangenheit und der Entwicklung, die zur Gegenwart führt, zur Umstellung der Betriebswirtschaft von Räten sei. Aus der Vergangenheit sei ein klares Programm für die Neugliederung unserer Wirtschaft zu schaffen. Die Betriebswerte seien aus sich heraus und auf Grund der Marktveränderung veränderlich, im günstigen und ungünstigen Sinne. Es seien drei Typen von Unternehmungen zu unterscheiden: normale, unternormale und übernormale. Schmidt nimmt an, daß Produkt und Bedarf bei einem normalen Betrieb gleichbleiben, übernormal, wenn ein Produktionspielraum vorhanden sei, unternormal, wenn der Betrieb im Rennen zurückbleibe. Nur die normalen Betriebe müßten erhalten bleiben. Auf Grund von Verbesserungen hervorgerufene Betriebe seien übernormal.

Es entsteht die Frage, ob man sich unter obigen Begriffen etwas vorstellen kann. Um nur ein Beispiel für den Buchhandel herauszugreifen, so müßte ein Großteil der Münchener Buchläden in gewissem Sinne als »übernormal« zu betrachten sein. In der Schellingstraße haben sich in den letzten zwei Jahren die Buchhandlungen schon verdreifacht! Herr Dr. Friedrich Didenburg hat in der »Deutschen Verlegerzeitung«**) auf Grund eines Stadtplanes eine Zeichnung veröffentlicht, die in sehr geschickter Weise die Anhäufung der Sortiment-, Kolportage- und Antiquariatsbuchhandlungen innerhalb gewisser Stadtkreise Münchens veranschaulicht. Mit dem Verlag mag es heute zuweilen ähnlich stehen; es wäre interessant, eine ähnliche Zeichnung auch für diesen einmal aufzustellen. —

Schmidt behandelt in seinem Buche eingehend die Umsatz- und Anlagewerte: erstere seien Vermögenswerte, die vollkommen in den umgesetzten Gütern aufgehen und in Real- und Geldwerte zerfallen. Der Geldwert kann sich bei gleichbleibendem Nominalwert verschieben, solange die Rechtsordnung des Geldes nicht geändert wird. Die Realwerte seien in ihrem Reproduktionswert marktbedingt; doch lasse sich dieser Wert nicht jederzeit ermitteln, wohl aber verknüpfen. Bei der bisherigen Gewinnermittlung liege der Fehler in der wahllosen Vermischung von Vermögen und Ertrag. Für ein Mittel, diesen Fehler zu vermeiden, hält Schmidt die organische Bilanz, nach dem Gesichtspunkt richtiger Vermögensrechnung mit richtiger Erfolgsrechnung im Rahmen des Organismus der Gesamtwirtschaft. Der organische Bilanzwert aller Anlagewerte der Unternehmung sei marktnotiert; also der Reproduktions-

*) Bei G. A. Gloedner, Leipzig, 1921.

**) Nr. 11 vom 1. Juni 1922: »Kritische Fahrt durch den deutschen Buchhandel«.